

# **Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotions-Studiengang**

## **Biologische Diversität und Ökologie**

### **§ 1**

#### **Ziel des Studiengangs**

Der Promotions-Studiengang qualifiziert die Studierenden zu wissenschaftlicher Tätigkeit in universitären und außeruniversitären Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen auf den Gebieten der biologischen Diversität und Ökologie und führt zur Promotion. Er umfasst in der Regel drei Jahre.

### **§ 2**

#### **Zulassungszahl und Studienbeginn**

- (1) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die pro Studienjahr zugelassen werden, beträgt höchstens 20.
- (2) Der Promotions-Studiengang beginnt zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbungsfristen für den Studiengang (vgl. § 3) werden von dem Studien- und Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Promotions-Studiengangs „Biologische Diversität und Ökologie“ der Universität Göttingen in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Wird zu einem Studienjahr die Höchstzahl der Zulassungen tatsächlich nicht ausgeschöpft, so hat dies keinen Einfluss auf die Höchstzahl der Zulassungen im darauf folgenden Studienjahr.

### **§ 3**

#### **Zulassungsantrag**

- (1) Anträge auf Zulassung sind schriftlich an den für den Promotions-Studiengang in Biologischer Diversität und Ökologie verantwortlichen Studien- und Prüfungsausschuss zu richten (vgl. Prüfungsordnung für den Promotions-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ der Universität Göttingen).
- (2) Der Zulassungsantrag muss bis zum 1. Oktober 2004, für alle weiteren Studienjahre bis zum 1. Januar für das folgende Sommersemester bzw. bis zum 15. September für das folgende Wintersemester (Ausschlussfrist) im Dekanat der Biologischen Fakultät der Universität Göttingen eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers (bei erst kürzlich abgelegten Abschlüssen gegebenenfalls in vorläufiger Form, Endfassungen sind nachzureichen) als beglaubigte Abschriften. Bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern sind beglaubigte Übersetzungen in Englisch oder Deutsch beizufügen,
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungswegs,
- c) eine Aufführung bisheriger beruflicher und wissenschaftlicher Tätigkeiten im Bereich von biologischer Diversität und Ökologie,
- d) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits um die Zulassung zu einem Promotions-Studiengang beworben oder den Beginn eines Promotions-Verfahrens beantragt hat,
- e) eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers des Promotionsvorhabens über die Annahme der Kandidatin oder des Kandidaten als Doktorandin oder Doktoranden und über das Vorhandensein entsprechender Ressourcen in Form eines Arbeitsplatzes sowie apparativer und finanzieller Ausstattung,
- f) eine glaubhafte Darlegung des besonderen Interesses der Bewerberin oder des Bewerbers an dem Dissertationsthema,
- g) der Nachweis englischer Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 4,
- h) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Promotions-Studiengang oder ein Promotions-Verfahren bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat,
- i) bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern ein Nachweis über die Finanzierung des Lebensunterhalts.

## § 4

### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Promotions-Studiengang sind ein mindestens achtsemestriges Hochschulstudium sowie ein berufsqualifizierender universitärer Abschluss in einem im Bereich von biologischer Diversität, Ökologie, Evolutionsforschung oder Systematik angesiedelten Fachgebiet der Lebens- und Umweltwissenschaften. Bis zum Abschluss der Promotion muss ein universitärer Diplom- oder Master-Abschluss in einem Fachgebiet gemäß Satz 1 vorliegen. Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet, ob der Studiengang, auf dessen Grundlage die Zulassung beantragt wird, die genannten Kriterien erfüllt.
- (2) Studierende des Master-Studiengangs "Biologische Diversität und Ökologie" an der Universität Göttingen oder eines äquivalenten Studiengangs an der Universität Göttingen oder einer anderen Universität können bei dem Studien- und Prüfungsausschuss die Zulassung zum Promotions-Studiengang unmittelbar nach erfolgreichem Absolvieren der erforderlichen Studieneinheiten entsprechend der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang

"Biologische Diversität und Ökologie" an der Universität Göttingen beantragen, ohne das Master-Studium mit der Master-Arbeit abgeschlossen zu haben. Über die Äquivalenz von Studiengängen mit dem Master-Studiengang "Biologische Diversität und Ökologie" an der Universität Göttingen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss des Promotions-Studiengangs "Biologische Diversität und Ökologie" der Universität Göttingen.

- (3) Zu Abs. 1 gleichwertige Abschlussprüfungen, die in einem Land der EU bestanden worden sind, werden vom Studien- und Prüfungsausschuss anerkannt. Abschlussprüfungen, die nicht in einem Land der EU bestanden worden sind, bedürfen der Anerkennung durch den Studien- und Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder anderer zwischenstaatlicher Vereinbarungen. Abweichungen von Satz 1 und 2 sind möglich, sofern eine dem wissenschaftlichen Rang des Abschlusses gemäß Abs. 1 gleichwertige Vorbildung nachgewiesen wird und die Mehrheit der promovierten Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses dem zustimmt.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen, die durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachzuweisen sind (mindestens 550 Punkte im handschriftlichen Test oder mindestens 220 Punkte im computergestützten Test des "Test of English as a Foreign Language" [TOEFL], oder mindestens sieben Punkte im "International English Language Testing System" [IELTS], oder entsprechende Leistungen in einem gleichwertigen Test; eine Entscheidung über die Gleichwertigkeit fällt der Studien- und Prüfungsausschuss des Promotions-Studiengangs "Biologische Diversität und Ökologie"). Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Promotions-Studiengang zurückliegen. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit Englisch als Muttersprache oder mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten vier Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung.

## § 5

### Auswahlverfahren

- (1) Nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3. Bewerbungen, die nicht form- und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Auswahlverfahren auszuschließen.
- (2) Aus den Bewerbungen trifft der Studien- und Prüfungsausschuss eine Vorauswahl von maximal 40 Kandidatinnen und Kandidaten, deren Bewerbung die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 erfüllen. Dabei sind fünf Auswahlkriterien zu Grunde zu legen, deren Erfüllung auf der Grundlage eines Punktesystems beurteilt wird. Insgesamt können von jeder Kandidatin und jedem Kandidaten maximal 100 Punkte erreicht werden. Die Vorauswahl erfolgt auf Grund der erreichten Punktsommen. Die folgenden

Auswahlkriterien werden herangezogen (in Klammern sind die jeweils erreichbaren Punkte und Bewertungsabstufungen aufgeführt):

- a) die Darlegung des besonderen Interesses der Bewerberin oder des Bewerbers an dem Studiengang gemäß § 3 Abs. 3 (maximal 15 Punkte erreichbar. Bewertung der Interessensbekundung: sehr einleuchtend: 12-15 Punkte; plausibel: 8-11 Punkte; Interesse deutlich bekundet, aber nicht plausibel begründet: 4-7 Punkte; Interesse erkennbar, aber nicht deutlich bekundet und nicht begründet: 1-3 Punkte; Interesse kaum oder nicht erkennbar: 0 Punkte),
  - b) besondere Kenntnisse, Fähigkeiten oder Erfahrungen im Bereich von biologischer Diversitätsforschung und Ökologie, zum Beispiel besondere botanische oder zoologische Formenkenntnisse, besondere Erfahrungen in einem bestimmten biologischen Lebensraum, wissenschaftliche und berufliche Tätigkeiten, Publikationstätigkeit (maximal 20 Punkte erreichbar. Bewertung der Vorkenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen: herausragend: 17-20 Punkte; sehr gut: 13-16 Punkte; gut: 9-12 Punkte; vorhanden: 5-8 Punkte; kaum oder nicht vorhanden: 0-4 Punkte),
  - c) besondere zusätzliche Leistungen in dem Studiengang, auf dessen Grundlage die Bewerbung erfolgt, zum Beispiel freiwillige Projektarbeiten, Mitarbeit in Forschung und Lehre (maximal 20 Punkte erreichbar. Bewertung der Leistungen: herausragend: 17-20 Punkte; sehr gut: 13-16 Punkte; gut: 9-12 Punkte; vorhanden: 5-8 Punkte; kaum oder nicht vorhanden: 0-4 Punkte),
  - d) Note der Bachelor-, Diplom- oder Master-Arbeit des Studiengangs, auf dessen Grundlage die Bewerbung erfolgt (maximal 20 Punkte erreichbar. Bewertung der Durchschnittsnote: 1,5-1,0: 15-20 Punkte; 2,0-1,6: 10-14 Punkte; 3,0-2,1: 5-9 Punkte; 4,0-3,1: 0-4 Punkte; bei ECTS-Grades: A [excellent]: 20 Punkte; B [very good]: 14 Punkte; C [good]: 9 Punkte; D [satisfactory]: 4 Punkte; E [sufficient]: 0 Punkte),
  - e) die Durchschnittsnote des Master- oder Diplom-Zeugnisses oder, falls dieses gemäß § 4 Abs. 2 nicht vorliegt, die Durchschnittsnote der theoretischen Diplom- oder Master-Prüfung gemäß § 4 Abs. 2 (maximal 25 Punkte erreichbar. Bewertung der Durchschnittsnote: 1,5-1,0: 20-25 Punkte; 2,0-1,6: 15-19 Punkte; 3,0-2,1: 5-14 Punkte; 4,0-3,1: 0-4 Punkte; bei ECTS-Grades: A [excellent]: 25 Punkte; B [very good]: 18 Punkte; C [good]: 12 Punkte; D [satisfactory]: 5 Punkte; E [sufficient]: 1 Punkt).
- (3) Die vorausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten haben sich einem Auswahlgespräch mit dem Studien- und Prüfungsausschuss zu unterziehen. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten wird das Auswahlgespräch auf englisch durchgeführt.
  - (4) Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet auf der Grundlage des Auswahlgesprächs über die Aufnahme der Kandidatin oder des Kandidaten anhand der in Abs. 2 genannten Kriterien. Bei Bedarf können weitere Vertreter der am Studiengang beteiligten Fächer in beratender Funktion hinzugezogen werden. Unter den Bewerberinnen und Bewerbern wird aufgrund der gemäß Abs. 2 erzielten Punktschichten eine Reihung vorgenommen. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los. Höchstens die ersten 20 Kandidatinnen und Kandidaten werden unter Berücksichtigung der jährlichen Höchstzulassungszahl von 20 Studierenden und

vorbehaltlich des Vorhandenseins von Kapazitäten gemäß § 2 Abs. 1 aufgenommen. Der Studien- und Prüfungsausschuss teilt den Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis des Auswahlverfahrens mit.

## § 6

### **Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren**

- (1) Bei einer erfolgreichen Bewerbung um Zulassung erteilt der Studien- und Prüfungsausschuss den Bewerberinnen und Bewerbern einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer dem Studien- und Prüfungsausschuss die schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegen muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt dem Studien- und Prüfungsausschuss diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Sofern die Bewerberin oder der Bewerber bisher keinen Diplom- oder Master-Abschluss gemäß § 4 Abs. 1 erworben hat, ist ihr oder ihm aufzuerlegen, einen entsprechenden Abschluss vor dem Abschluss des Promotions-Studiengangs zu erzielen. Auf diese Bedingung ist im Zulassungsbescheid ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Im Fall der Ablehnung wird der Bewerberin oder dem Bewerber ein Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (vgl. § 7).
- (4) Der Studien- und Prüfungsausschuss kann abgelehnte Bewerberinnen oder Bewerber auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob sie ihren Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten. Wird diese Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers dem Studien- und Prüfungsausschuss nicht frist- und formgerecht vorgelegt, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (5) Studienplätze, die zu verteilen sind, weil Zulassungsbescheide nach Abs. 1 ungültig geworden sind, werden unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die bisher nicht berücksichtigt worden sind, in einem Nachrückverfahren entsprechend der Reihung gemäß § 5 Abs. 4 vorbehaltlich des Vorhandenseins von Kapazitäten gemäß § 2 Abs. 1 verteilt.

## § 7

### **Entscheidung, Widerspruch**

- (1) Entscheidungen (Verwaltungsakte), die nach dieser Zulassungsordnung getroffen wurden und die Bewerberin oder den Bewerber beschweren, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt zu geben. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle zu erheben, welche die Entscheidung erlassen hat.

- (2) Soweit die Stelle, welche die Entscheidung erlassen hat, den Widerspruch für begründet hält, hilft sie ihm ab. Die Abhilfeentscheidung soll unverzüglich ergehen.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt die den Erstbescheid erlassende Stelle. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.